



STATUTEN

-

DER FRAUEN- UND MÜTTERGEMEINSCHAFT DER PFARREI NATERS

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft (FMG) besteht in der Pfarrei Naters ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Naters.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Oberwallis und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. ZIEL UND AUFGABE

Art. 2

Die Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Dienst in Ehe und Familie, Kirche und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung und Selbstverwirklichung der Frau und Mutter in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen, vor allem im Bereich von Ehe, Familie und Erziehung sowie in Belangen des kirchlichen und öffentlichen Lebens.
- Befähigung zu verantwortlicher Mitarbeit der Frau in kirchlichen und pfarreilichen Aufgaben.
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gremien und sozialen Institutionen in Pfarrei und Region.
- Teilnahme am religiösen Leben der Ortskirche
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis, und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund.
- Kontakt mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund und dem jeweiligen Kantonalverband
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region.

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied werden können unverheiratete und verheiratete Frauen, die bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine kirchliche Aufnahme oder durch Vorstandsbeschluss. Andersgläubige Frauen können auf Wunsch Mitglied werden.

IV. MITTEL

Art. 5

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch

- Aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche.
- Gottesdienste, liturgische Feiern und Weiterbildung auf religiöser Ebene.
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen. Vorträge, Bildungsabende usw.
- Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen z.B. Mütter von Kleinkindern, Mütter von Jugendlichen, Ehepaare, Familien, Alleinstehende, Alleinerziehende, Betagte, Witwen.
- Soziale Dienste:
Mütter- und Familienfürsorge, Betagtenarbeit, Krankenbesuche, Mütterberatung
- Verbreitung der verbandseigenen Zeitschriften: «ehe-familie» und «kontakte».

Art. 6

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen von Kursen, Aktionen und Sammlungen sowie Lottos
- Zuwendungen von Gönnern durch Vermächtnisse und Vergabungen.

Art. 7

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alle 2 Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht geheime Abstimmungen verlangt werden, erfolgt diese offen. Die Stimmzähler werden in jeder Versammlung besonders gewählt.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Richtlinien für das Jahresprogramm
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
- Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 11

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In der Regel ist eine Wiederwahl viermal möglich. Der Ortspfarrer oder ein von ihm bestimmter Priester gehört von Amtes wegen dem Vorstand als geistlicher Leiter an.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen. Er führt die Beschlüsse der GV aus und erarbeitet das Jahresprogramm. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und vertritt den Verein nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie haben einen festen Aufgabenkreis (Resort) und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank und Postcheckverkehr führt die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13

Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Arbeitsgruppen oder weitere Mitarbeiterinnen (Verantwortliche für Kreise oder Quartiere) zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen. Dieser trifft sich regelmässig zur Beratung der anfallenden Aufgaben.

Art. 14

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen, wie z.B. Club junger Mütter, Witwen, Mütter ohne Partner, alleinstehende Frauen eine weitgehende Selbständigkeit gewähren Leitung durch eigenes Team, eigenes Jahresprogramm. Die Integration dieser Gruppierungen in die Frauen- und Müttergemeinschaft der Pfarrei wird gewährleistet durch

- Vertretung eines Mitgliedes des Leitungsteams im engeren oder erweiterten Vorstand der FMG
- gemeinsame Veranstaltungen (GV, gemeinsame Eucharistiefeier, bildende und unterhaltende Anlässe).

Art.15

Die Präsidentin

Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die Verhandlungen und nimmt in Verbindung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr. Sie wird an der GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und kann in der Regel für 4 weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Die Wahl der Präsidentin erfolgt für gewöhnlich geheim.

Art. 16

Der Präses

Gemäss der kirchlichen Struktur der FMG ist der Ortspfarrer oder ein von ihm beauftragter Priester als Präses der Frauengemeinschaft Mitglied des Vorstandes. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt er die seelsorgliche Führung und Begleitung der Gemeinschaft wahr. Er ermöglicht und fördert die Mitarbeit der Frau in Kirche und Pfarrei und integriert sie in die Gesamtpastoral.

Art. 17

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes (2 Jahre). Wiederwahl ist nur zweimal möglich.

Art. 18

Die Frauen- und Müttergemeinschaft der Pfarrei entrichtet dem Zentralsekretariat in Schwarzenburg und dem jeweiligen Kantonalverband des SKF den festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 19

Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten kann der Diözesanpräses, der zuständige Dekan oder die Verbandsleitung zur Vermittlung angerufen werden.

Auflösung des Vereins

Art. 20

Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das Vermögen mündelsicher anzulegen und vom Pfarramt zu verwalten. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung einer Frauen- und Müttergemeinschaft, so ist das Vermögen dem zuständigen Pfarramt zuzuwenden.

Art. 21

Wie in der GV 2022 beschlossen, kann sämtliche Korrespondenz per Post so wie auch per E-Mail versendet werden.

Art.22

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 2022 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.
Naters, den 21. Januar 2022

Geistlicher Leiter	H.H. Pfarrer Jean-Pierre Brunner
Die Präsidentinnen	Frau Tanja Wampfler und Nadia Imstepf
Die Aktuarin	Frau Alexandra Jäger